

Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der **IKK - Die Innovationskasse,**
der **KNAPPSCHAFT,**
den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Vergütungsvereinbarung wird als Vereinbarung(en) über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages sowie der Unterzeichnung der Protokollerklärung zu diesem Vertrag; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Sie ist vor diesem Hintergrund zugleich der

2. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit der AOK Rheinland/Hamburg vom 11.06.2025 (Anlage 7),

52. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit dem BKK Landesverband Nordwest vom 18.04.1996 (Anlage J),

45. Nachtrag mit der IKK – Die Innovationskrankenkasse zum Gesamtvertrag mit der Innungskrankenkasse Hamburg vom 18.04.1996 (Anlage J)

15. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit der Knappschaft vom 25.11.2011 (Anlage 7) sowie

1. Nachtrag zum Gesamtvertrag mit dem vdek vom 08.09.2023 (Anlage 7).

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung stellen fest, dass – unter Berücksichtigung der bisherigen gesamtvertraglichen Regelungen – zur Sicherstellung einer ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung sowie einer angemessenen Vergütung weitere Regelungen erforderlich sind.

Dies erfolgt im Versorgungsbereich Hamburg in Form der nachfolgend aufgeführten Pauschalvergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in §§ 87-87a SGB V in Verbindung mit dem Bundesmantelvertrag-Ärzte als gesamtvertragliche Vereinbarung gem. § 82 Abs. 2 SGB V.

Die rubrizierenden Vertragspartner sind sich als Partner dieser Vereinbarung sowie zugleich als Vertragspartner der Honorarvereinbarung darüber einig, dass für die von der nachfolgenden Vereinbarung erfassten EBM-Ziffern im Zusammenhang mit der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen inkl. der damit verbundenen anästhesiologischen Leistungen in Ziffer 4 der Honorarvereinbarung 2026 eine Zuordnung zum Vergütungsbereich außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vorgenommen wird, um die Konsistenz dieser regionalen Vergütungsvereinbarung mit der Honorarvereinbarung und den Beschlüssen des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Abgrenzung der der MGV zugehörigen Leistungsbereiche (788. Beschluss des Bewertungsausschusses) zu gewährleisten. Da eine Bereinigung der Gesamtvergütungen auf Basis des Leistungsbedarfs in 2008 bereits anlässlich des erstmaligen Vertragsabschlusses im Jahre 2011 vereinbart war, ist im Zusammenhang mit der EGV-Stellung keine Bereinigung mehr angezeigt.

§ 1 Vergütungsregelung

(1) Für die Erbringung der Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (vormals: Sonstige Hilfen-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Vereinbarung fasst Ziffern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM-Ziffern) in pauschalierter Form zusammen, ohne dass damit eine Änderung der Inhaltsbeschreibungen des EBM in der jeweils gültigen Fassung verbunden ist. Für die in der Anlage 1 je GOP ausgewiesenen EBM-Ziffern, für die hier eine Vergütungsvereinbarung getroffen wird, findet der EBM, insbesondere unter Beachtung der geltenden Abrechnungsausschlüsse und mit Ausnahme der sich aus der Pauschalierung ergebenden Besonderheiten, vollinhaltlich Anwendung.

(2) Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch in **Vollnarkose** werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99600** zzgl. des Zuschlags nach der **GOP 99610** vergütet. Die in der Pauschale zusammengefassten EBM-Ziffern werden in Anlage 1 gesondert aufgeführt.

(3) Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch unter **Lokalanästhesie** werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99601** zzgl. des Zuschlags nach der **GOP 99611** vergütet. Die Leistungen nach Absatz 2 und nach Absatz 4 dürfen in diesem Fall nicht abgerechnet werden. Die in der Pauschale zusammengefassten EBM-Ziffern werden in Anlage 1 gesondert aufgeführt.

(4) Leistungen der **Anästhesie**, die nicht gemäß Absatz 3 lokal durchgeführt werden, werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99602** zzgl. des Zuschlags nach der **GOP 99612** vergütet. Die Leistung nach Absatz 3 darf in diesem Fall nicht abgerechnet werden. Die in der Pauschale zusammengefassten EBM-Ziffern werden in Anlage 1 gesondert aufgeführt.

(5) Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einem **medikamentösen** Schwangerschaftsabbruch werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99603** zzgl. des Zuschlags nach der **GOP 99613** vergütet. Die Leistungen nach Absatz 2 bis 4 dürfen in diesem Fall nicht abgerechnet werden. Die in der Pauschale zusammengefassten EBM-Ziffern werden in Anlage 1 gesondert aufgeführt.

(6) Die **Kontrolluntersuchung(en)** nach einem durchgeführten Schwangerschaftsabbruch nach Absatz 1 bis 5 werden je Behandlungsfall auf Einzelnachweis pauschal nach der **GOP 99604** vergütet.

Die Abrechnung der Pauschale (GOP 99604) setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschallvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Abrechnung der EBM-Gebührenordnungsposition 01912 voraus.

(7) Die **Beobachtung und Betreuung über 2 Stunden** werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99605** vergütet.

(8) Die **Beobachtung und Betreuung über 4 Stunden** werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99606** vergütet.

(9) Das **Aufsuchen eines Kranken** im Zusammenhang mit der Vergütung nach Absatz 4 werden je Behandlungsfall pauschal nach der **GOP 99607**.

(10) Die Vergütung für die ärztlichen Leistungen sowie die mit diesen im Zusammenhang stehenden Sach-, Sprechstundenbedarfs- und Medikamentenkosten sind mit den vorstehenden Pauschalen abgegolten. Die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der jeweiligen Pauschale nach Abs. 2 bis 9 aufgeführten Gebührenordnungspositionen des EBM dürfen nicht neben den jeweiligen Pauschalen abgerechnet werden. Hiervon ausgenommen ist die Vergütung und Abrechenbarkeit der GOP 40156 EBM im Zusammenhang mit der Leistung nach Abs. 5 (Medikamentöser Abbruch).

Für die EBM-Ziffern 01900 bis 01902 gilt der vorgenannte Abrechnungsausschluss auch im selben Arztfall.

(11) Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 2 Schlussbestimmung

(1) Die Zuschläge auf die Pauschalen für die Leistungserbringung werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen nach § 87a Abs. 2 SGB V in Verbindung mit den dafür maßgeblichen Beschlüssen des 456. Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) vereinbart. Die Zahlung der Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Partner dieser Vereinbarung halten die Maßnahmen für erforderlich, um die etablierten Angebotsstrukturen in der ambulanten Versorgung zu erhalten und Versorgungsmängel sowie die Zunahme an stationären Einweisungen zu vermeiden. Als Ziel soll dabei festgelegt werden, durch die Förderungen einen Rückgang der Versorgungssituation zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung ein Monitoring der vereinbarten Maßnahmen und werden dazu ab dem 01.01.2027 jährlich insbesondere die Anzahl der abrechnenden Praxen, die Abrechnungsfrequenzen, sowie den Anteil der Beobachtungs- und Betreuungsleistungen an den jeweiligen Abbruchsleistungen evaluieren, erstmals nach Vorlage der Abrechnungsdaten für das 4. Quartal 2027. Als Basis gilt das Abrechnungsjahr 2026.

(2) Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren eine jährliche Anpassung der Pauschalen in Anlage 1 entsprechend der vereinbarten Steigerung des regionalen Punktwertes gem. der abgeschlossenen Honorarvereinbarung. Dazu wird der Prozentuale Anstieg des regionalen Punktwertes in % auf die EBM-Ziffern Anlage 1 angewendet. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Pauschalen in Anlage 1, wenn und soweit sich die Punktzahl der EBM-Ziffern ändern, die den Pauschalen zugrunde liegen. In beiden Fällen wird die Anlage 1 nach einer entsprechenden Abstimmung zwischen den Partner dieser Vereinbarung unter Verwendung einer Versionsnummer durch die KV Hamburg amtlich veröffentlicht, ohne dass es hierzu der Durchführung eines formellen Nachtragsverfahrens bedarf. Die diesbezüglichen Preisanpassungen sind von der Protokollerklärung für den 1. Nachtrag zu dieser Vereinbarung ausdrücklich miterfasst, ohne dass hierfür eine erneute Unterzeichnung der Protokollerklärung erforderlich ist. Zur Herstellung einer Preis-Transparenz wird die Freie- und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die zuständige Behörde, die vorgenannten Änderungen der Anlage 1 jeweils abzeichnen. Andere Änderungen der Vereinbarungen sind davon nicht erfasst.

(3) Die Abrechnung und Vergütung der erbrachten Leistungen dieser Vereinbarung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Abrechnungsregelungen der KV Hamburg. Die KV Hamburg ist berechtigt, den üblichen Verwaltungskostenaufwand gegenüber den teilnehmenden Ärzten bei der Honorarabrechnung in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der Abrechnung und Ausweisung im Formblatt 3 gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Partner dieser Vereinbarung.

(4) Anlässlich der Unterzeichnung dieses 1. Nachtrages zur „Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch“ stimmen die Partner der Gesamtverträge sowie die Freie- und Hansestadt Hamburg (FHH) darin überein, dass die FHH die zwischen den Gesamtvertragspartnern vereinbarten Vergütungen entsprechend den hierfür geltenden Regelungen des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)) vollumfänglich gegen sich gelten lässt. Hierzu wird die Freie- und Hansestadt Hamburg zur Abgrenzung der Vertragssetzungskompetenz auf einer gesonderten Seite eine Protokollerklärung unterzeichnen.

(5) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch vom 20.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30.09.2029

(7) Wenn und soweit durch zukünftige Gesetzgebungsverfahren bzw. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zentrale Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt werden, treten die Partner dieser Vereinbarung unverzüglich zu Vertragsverhandlungen zusammen, um etwaigen Verpflichtungen aus dem Gesetzgebungsverfahren nachzukommen.

Hamburg, den 31.08.2026

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK - Die Innovationskasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Anlage 1

zur

Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch

Pauschale 1 - Gynäkologie I in Vollnarkose - ohne Anästhesie				
Abrechnungsziffer 99601				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro¹	Gesamt Euro	Dynamisierung ²
01901	95	12,14	12,14	*
01902	130	16,62	16,62	*
01904	964	123,22	123,22	*
01907	175	22,37	22,37	*
01915	67	8,56	8,56	*
08211	147	18,79	18,79	*
32045	2	0,26	0,26	*
32125	11	1,41	1,41	*
Sachkosten			22,69	
Gesamt	1591	203,36	226,05	
Abrechnungsziffer 99611				
Zuschlag			40,00	

Pauschale 2 - Gynäkologie I mit Lokalanästhesie				
Abrechnungsziffer 99602				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
01901	95	12,14	12,14	*
01902	130	16,62	16,62	*
01904	964	123,22	123,22	*
01907	175	22,37	22,37	*
01915	67	8,56	8,56	*
08211	147	18,79	18,79	*
31800	385	49,21	49,21	*
32045	2	0,26	0,26	*
32125	11	1,41	1,41	*
Sachkosten			22,69	
Gesamt	1976	252,57	275,26	
Abrechnungsziffer 99612				
Zuschlag			55,00	

¹ Hamburger Punktwert 2026 = 12,7819

² Die gekennzeichneten Preise werden entsprechend des Hamburger Punktwertes aktualisiert.

Pauschale 3 – Anästhesie				
Abrechnungsziffer 99603				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
01903	144	18,41	18,41	*
01913	1640	209,62	209,62	*
05211	90	11,50	11,50	*
Sachkosten			43,77	
Gesamt	1874	239,53	283,30	
Abrechnungsziffer 99613				
Zuschlag			35,00	

Pauschale 4 - Gynäkologie II medikamentöser Abbruch				
Abrechnungsziffer 99604				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
01900	79	10,10	10,10	*
01901	95	12,14	12,14	*
01902	130	16,62	16,62	*
01906	561	71,71	71,71	*
01915	67	8,56	8,56	*
08211	147	18,79	18,79	*
Sachkosten			10,00	
Gesamt	1079	137,92	147,92	
Abrechnungsziffer 99614				
Zuschlag			64,00	

Pauschale 5 – Kontrolluntersuchung				
Abrechnungsziffer 99605				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
01912	183	23,39	23,39	*
Gesamt	183	23,39	23,39	

Pauschale 6 - Beobachtung und Betreuung > 2 Stunden				
Abrechnungsziffer 99606				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
01910	443	56,62	56,62	*
Gesamt	443	56,62	56,62	

Pauschale 7 - Beobachtung und Betreuung > 4 Stunden				
Abrechnungsziffer 99607				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
01911	888	113,50	113,50	*
Gesamt	888	113,50	113,50	

Pauschale 8 - Aufsuchen eines Kranken im Zusammenhang mit Pauschale 3				
Abrechnungsziffer 99608				
GOP	Punkte	Hamburger Preis in Euro	Gesamt Euro	Dynamisierung
05230	53	6,77	6,77	*
Gesamt	53	6,77	6,77	

Stempel und Unterschrift der Hamburger Behörde
für Gesundheit, Soziales und Integration

Hamburg, den

Protokollerklärung

Anlässlich der Unterzeichnung der „Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch“, als Ersatz für die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch vom 20.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung, stimmen die Partner der Gesamtverträge sowie die Freie- und Hansestadt Hamburg (FHH) darin überein, dass die FHH die zwischen den Gesamtvertragspartnern vereinbarten Vergütungen (Anlage 1) entsprechend den hierfür geltenden Regelungen des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)) vollumfänglich gegen sich gelten lässt. Dies umfasst auch die Preisentwicklung nach § 2 Abs. 4 der Vereinbarung. Darüber hinaus stellt die FHH den Gesamtvertragspartnern jährlich bis zum 30. Juni die Kennzahlen für die Abrechnungsfrequenzen aller Pauschalen des Vorjahres zur Verfügung.

Hamburg, den